

Machbarkeitsstudie und Erstellung eines Lastenheftes zur Umsetzung der zukünftigen Aufzeichnungsverpflichtungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aus der EU- Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln



Impressum

Projektnehmer:in: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
GmbH (AGES)

Institut für Pflanzenschutzmittel

Adresse: Spargelfeldstrasse 191, 1220 Wien

Projektleiter:in: Dr. Patrick Breinhoelder – Institut für Pflanzenschutzmittel (AGES)

Tel.: 050 555 33400

E-Mail: patrick.breinhoelder@ages.at

Kooperationspartner:in: Spirit in Projects GmbH

Projektmitarbeiter:in:

DI Gottfried Besenhofer – Institut für Pflanzenschutzmittel (AGES)

Mag. Wolfgang Krämer – Institut für Pflanzenschutzmittel (AGES)

Ing. Gottfried Scheck, BSc MSc – IT Services (AGES)

Mag. Christian Wilhelmer – IT-Services (AGES)

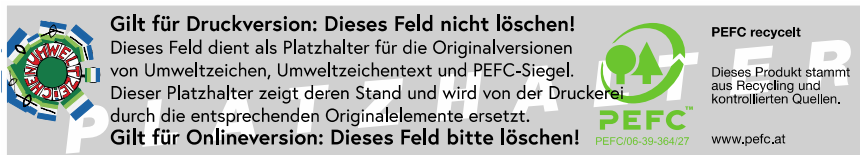
Mag. DI Wolfgang Hiermann – Spirit in Projects GmbH

Karin Peuschler, BSc – Spirit in Projects GmbH

Finanzierungsstelle(n): Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und
Wasserwirtschaft und die Bundesländer

Projektlaufzeit: 23.5.2023 – 3.6.2024

Fotonachweis: AGES-Fotodatenbank



Wien, 29. Oktober 2024

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	7
2.1 Anforderungen gemäß Verordnung (EG) 1107/2009.....	7
2.2 Anforderungen gemäß Landesgesetzen.....	7
2.3 Anforderungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/564.....	8
2.3.1 Inhalt der Aufzeichnungen.....	9
2.3.2 Format der Aufzeichnungen.....	11
2.3.3 Zeitpunkt der Aufzeichnungen.....	11
2.3.4 Bereitstellen von Informationen.....	12
2.4 Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2379 (SAIO).....	12
2.5 Anforderungen gemäß Bundesgesetzen.....	14
3 Zentrale Datenbank als Basis der Aufzeichnungen	15
Vorteile einer zentralen Datenbank für Landesbehörden.....	17
Vorteile einer zentralen Datenbank für Anwender.....	18
Vorteile einer zentralen Datenbank für den Bund.....	18
Vorteile einer zentralen Datenbank für die österreichische Landwirtschaft.....	19
4 Zeitliche Rahmenbedingungen	21
5 Projektziele	23
6 Erstellung der Anforderungs-Spezifikation (Lastenheft)	24
6.1 Herangehensweise.....	24
6.2 Leistungsbeschreibung.....	25
7 Ergebnisse	26
7.1 Kontextdiagramm.....	26
7.2 Schnittstellen.....	27
7.3 Funktionale Anforderungen.....	27
7.4 Datenstruktur.....	28
7.5 Nichtfunktionale Anforderungen.....	28
8 Anhang	29
Anhang A: Lastenheft.....	29
Anhang B: Kostenschätzung.....	29
Tabellenverzeichnis	30
Abbildungsverzeichnis	31
Literaturverzeichnis	32

1 Einleitung

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564¹ vom 10. März 2023 zu Artikel 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln² werden die Aufzeichnungspflichten spezifiziert, die berufliche Verwender zukünftig in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu führen haben. Die Umsetzung der neuen Aufzeichnungsverpflichtungen hat mit dem 1. Jänner 2026 zu erfolgen. Darüber hinaus fordert die Verordnung (EU) 2022/2379 (SAIO)³ ab 2028 detaillierte jährliche Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Aus diesem Grund soll die Machbarkeit für die Schaffung eines Systems zur Erfassung dieser Daten geprüft und erhoben werden. Das Erfassungssystem soll vorhandene Daten (z. B. Daten aus dem amtlichen Pflanzenschutzmittelregister) als Basis für die erleichterte Erfassung der Pflanzenschutzmittelanwendungen heranziehen und in einer modernen Webapplikation zielgruppenspezifisch zur Verfügung stellen. Als erster Schritt zur Realisierung des Erfassungssystems ist es erforderlich, die Anforderungen der Stakeholder, insbesondere aber nicht ausschließlich der Landwirte als größte Nutzergruppe, in einem Lastenheft zu definieren und als Ausgangsbasis für die weitere technische Umsetzung auszuarbeiten. Die Umsetzung dieses Projekts unter Einbeziehung der Stakeholder von den Verwendern von Pflanzenschutzmitteln bis zu den für die in Österreich für die Verwendung zuständigen Behörden soll einen Weg aufzeigen, wie die zukünftigen rechtlich verbindlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten gesetzeskonform, effizient und anwenderfreundlich erfüllt werden können.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel

² Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

³ Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates

Darüber hinaus bietet die Umsetzung dieses Projektes die Möglichkeit zur Erhöhung der Transparenz bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und schafft eine Grundlage zur Erreichung der Ziele der Farm-to-Fork Strategie der EU-Kommission. Ob in Zukunft eine entsprechende Rechtsgrundlage auf Gemeinschaftsebene geschaffen wird, ist nicht absehbar. Sollte diese Verpflichtung jedoch erlassen werden, oder auf nationaler Ebene entschieden werden, eine zentrale Datenbank einzurichten, werden mit vorliegender Studie bereits notwendige Vorarbeiten getroffen.

Durch die Bereitstellung der Struktur zur Generierung einer umfassenden Datenbasis werden zudem die Voraussetzungen geschaffen, um zukünftigen Herausforderungen für die österreichische Landwirtschaft auf wissenschaftlicher Basis begegnen zu können.

Darüber hinaus werden in der Studie auch die zukünftigen Anforderungen für statistische Zwecke aus der Verordnung (EU) 2022/2379 (SAIO) abgehandelt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Anforderungen gemäß Verordnung (EG) 1107/2009

Aktuell sind gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 berufliche Verwender verpflichtet, über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie verwenden, zu führen. Dabei sind die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, zu vermerken.

Auf Anfrage werden die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Dritte wie beispielsweise die Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändler oder Anrainer können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu dieser Information ersuchen, und die zuständige Behörde macht diese Informationen gemäß den geltenden nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugänglich.

2.2 Anforderungen gemäß Landesgesetzen

Die Umsetzung und Ausgestaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) 1107/2009 hinsichtlich Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird in den Bundesländern heterogen realisiert, wobei die generellen Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden.

Der Inhalt der Aufzeichnungen in den ländergesetzlichen Regelungen umfasst mit der Erfüllung der im Artikel 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 festgeschriebenen Mindestanforderungen bis hin zu detaillierten Angaben im Zusammenhang mit der Verwendung eine große Spannbreite.

Tabelle 1: Anforderungen an den Inhalt der Aufzeichnungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Mindestanforderungen an den Inhalt der Aufzeichnungen nach Art. 67 der Verordnung (EG) 1107/2009	Zusätzliche Inhalte, die nach den Ländergesetzen teilweise gefordert sind
Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels	Registernummer des Pflanzenschutzmittels
Zeitpunkt der Verwendung	Verwendungsuhrzeit
Verwendete Menge	Grundstücksnummer/Feldbezeichnung
Behandelte Fläche	Behandlungsgrund
Behandelte Kulturpflanze	Name und Adresse des beruflichen Verwenders

Auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Aufzeichnung nach der Anwendung (unmittelbar bis mehrere Tage) sowie der Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen (3 Jahre bis über 10 Jahre) gibt es unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landesgesetzgebungen.

Zurzeit gibt es keine gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage, aufgrund welcher die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, zentrale Datenbanken zu errichten. Und gibt es auch keine Rechtsgrundlage welche Verwender von Pflanzenschutzmitteln zur Verwendung einer solchen Datenbank verpflichtet. Entsprechende Rechtsgrundlagen müssten erst in den Landesgesetzen geschaffen werden.

2.3 Anforderungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/564

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission zu Art. 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 werden die Anforderungen an Format, Inhalt und Zeitpunkt der Aufzeichnungen festgelegt. Ab 1. Jänner 2026 sind alle beruflichen Verwender zur Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in elektronischer und maschinenlesbarer Form mit folgendem Inhalt verpflichtet:

2.3.1 Inhalt der Aufzeichnungen

- Art der Verwendung
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel
- Zeitpunkt der Verwendung
- Verwendete Menge
- Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit
- Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit
- Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung

Dabei werden die Anforderungen an die Aufzeichnungen nach Art der Anwendung gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 folgendermaßen spezifiziert:

Behandlung von Oberflächen (wie Agrarflächen, Erholungsgebieten, Eisenbahnschienen, Nichtanbauflächen oder Gewächshäusern):

- Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer
- Datum und gegebenenfalls (4) Startzeitpunkt (Uhrzeit)
- Menge des je Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern (1)
- Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173⁴, sofern verfügbar. Falls sich die Fläche nicht im Rahmen des genannten geodatenbasierten Beihilfeantrags bestimmen lässt, Angabe der Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2. (2,3)
- Zahl der behandelten Hektar
- Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte/ Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes (5), sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH- Monografie (6), sofern relevant (7)

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Behandlung geschlossener Räume bzw. in geschlossenen Räumen (wie Nebel-/ Spritzanwendung in Lagereinrichtungen, leeren Getreidelagern oder dauerhaft errichteten Gewächshäusern im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EG) 1107/2009)

- Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer
- Datum
- Menge des je Kubikmeter bzw. Quadratmeter ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern
- Nummer des Lagers/Gewächshauses und Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2
- Volumen oder Oberfläche (8) der behandelten Einrichtung in Kubikmetern bzw. Quadratmetern
- Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie, sofern relevant

Behandlung von Saatgut oder Pflanzenvermehrungsmaterial (wie Pflanzkartoffeln)

- Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer
- Datum
- Menge des je Kilogramm oder Tonne Saatgut bzw. Samenanzahl (9) ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern
- Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2
- Behandelte Menge in Kilogramm oder Tonnen oder als Samenanzahl
- Bezeichnungen der Kulturpflanzen gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, sowie Chargennummer, sofern erforderlich

- (1) Die für die Aufzeichnung der Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.
- (2) Angabe des Anteils der Einheit bzw. Fläche, der behandelt wird, sofern zutreffend.
- (3) Die für die Aufzeichnung der Fläche und des Volumens verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.
- (4) z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt der Verwendung bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.
- (5) <https://gd.eppo.int/>
- (6) Meier, Uwe (Bearbeiter): Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen. BBCH Monografie. Quedlinburg, 2018. Open Agrar Repository. DOI: 10.5073/20180906-075119. ISBN: 978-3-95547-070-8.

- (7) z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Entwicklungsstadien beschränkt ist oder wenn das Entwicklungsstadium bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.
- (8) Bei Einrichtungen mit mehreren Ebenen übereinander sollte die behandelte Gesamtfläche erfasst werden.
- (9) Die für die Aufzeichnung der behandelten Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

Hinsichtlich der behandelten Fläche stellt die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 klar, dass die Mitgliedstaaten den beruflichen Verwendern geeignete alternative Bestimmungsmethoden zur Verfügung stellen, falls sich die Lage nicht mittels der Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 bestimmen lässt oder dies gemäß Absatz 1 der Verordnung für eine Art der Verwendung nicht erforderlich ist. Das alternative System ermöglicht ebenfalls die Lage der Fläche, der Einheit oder der Einrichtung zu bestimmen, auf bzw. in der das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, und gegebenenfalls ihr geodatenbasierter Standort.

Ebenso müssen die Mitgliedstaaten den beruflichen Verwendern die gebräuchlichen Bezeichnungen der Kulturpflanzen, der Einsatzorte und der Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes sowie der Entwicklungsstadien von Kulturpflanzen gemäß der BBCH-Monografie zur Verfügung stellen.

2.3.2 Format der Aufzeichnungen

Aufzeichnungen sind elektronisch in einem maschinenlesbaren Format im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024⁵ zu führen.

2.3.3 Zeitpunkt der Aufzeichnungen

Berufliche Verwender haben jede Verwendung eines Pflanzenschutzmittels unverzüglich aufzuzeichnen. Spätestens 30 Tage nach dem Datum der Verwendung, muss die

⁵ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Aufzeichnung in ein elektronisches Format umgewandelt werden, so die Aufzeichnung nicht direkt im vorgeschriebenen elektronischen Format erstellt wurde. Mitgliedsstaaten können hier jedoch national kürzere Fristen vergeben.

Bis zum 1. Jänner 2030 können Mitgliedsstaaten längere Fristen gewähren, sofern alle Aufzeichnungen vor dem 31. Jänner des auf das Jahr der Verwendung des Pflanzenschutzmittels folgenden Jahres im vorgeschriebenen elektronischen Format vorliegen.

2.3.4 Bereitstellen von Informationen

Verwender stellen die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen auf Anfrage der zuständigen Behörde unverzüglich zur Verfügung. Dritte können um Zugang zu diesen Informationen ersuchen und die zuständigen Behörden müssen den Zugang gemäß den geltenden nationalen oder Unionsrechtsvorschriften gewähren. Verlangt die Behörde die Informationen vor Ablauf der oben genannten Fristen, so müssen die beruflichen Verwender die Daten im vorgeschriebenen elektronischen Format vor Ablauf der Frist oder innerhalb von 10 Tagen vorlegen, welcher Zeitpunkt auch immer früher eintritt.

2.4 Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/2379 (SAIO)

Obwohl die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 die Nutzung der in den Aufzeichnungen enthaltenen Daten zu anderen, nicht von der Verordnung (EG) 1107/2009 erfassten Zwecken im Einklang mit den Unions- oder den nationalen Rechtsvorschriften unberührt lässt, kann die Nutzung der Informationen durch die Verfügbarkeit vereinheitlichter elektronischer Aufzeichnungen zu anderen rechtmäßigen Zwecken erleichtert werden, wodurch Doppelarbeit vermieden und der Aufwand für berufliche Verwender und Behörden verringert wird. Die Verwendung dieser Daten für statistische Zwecke ist gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) 2022/2379 (SAIO) ein solcher anderer rechtmäßiger Zweck.

Damit wurde unter anderem die Grundlage geschaffen, um die statistische Erhebung der Pflanzenschutzmittelverwendung detaillierter und in jährlichem Intervall durchführen zu können, wie in der neuen Verordnung (EG) 2022/2379 über die Statistiken des landwirtschaftlichen Inputs und Outputs (SAIO, Statistics on Agricultural Input and Output) vorgesehen. Die SAIO verlangt ab dem Jahr 2028 eine jährliche und umfangreiche

Datenerhebung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender mit folgenden Anforderungen:

Anforderungen an den Erhebungsumfang (Auszug)

- Die Statistiken müssen repräsentativ für die statistische Grundgesamtheit sein.
- Abdeckung von mindestens 85% der in der Landwirtschaft von beruflichen Verwendern verwendeten Pflanzenschutzmittel.
- Abdeckung von mindestens 95% der in der Landwirtschaft von beruflichen Verwendern verwendeten Pflanzenschutzmittel, wenn eine zentrale Datenbank in den Mitgliedsstaaten auf Basis von Rechtsvorschriften der Union vorhanden ist.
- Vorgabe von zu erhebenden Kulturen.
- Für alle Kulturen sind sowohl Daten zur integrierten als auch biologischen Wirtschaftsweise zu erheben.

In der dreijährigen Übergangsperiode von 2025 bis 2027 ist nach der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1537⁶ eine einmalige Datenerhebung für das Referenzjahr 2026 durchzuführen. In dieser statistischen Erhebung wird durch die Festlegung einer gemeinsamen Liste von Kulturpflanzen, für die Daten zur Verwendung von allen Mitgliedsstaaten zu erheben sind, gemeinsam mit Dauergrünland eine unionsweite Abdeckung von 75 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche erreicht.

Bis dato wurden die Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach der Verordnung (EG) 1185/2009⁷ in Österreich auf Projektbasis in einem Fünfjahreszeitraum angefertigt. Dabei gab es im jeweiligen Fünfjahreszeitraum keine konkreten unionsweiten Vorgaben und die Mitgliedsstaaten wählten die repräsentativen Kulturen sowie das

⁶ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1537 DER KOMMISSION vom 25. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die während der Übergangsregelung 2025-2027 für das Bezugsjahr 2026 zu übermitteln sind, und in Bezug auf Statistiken zu in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln

⁷ VERORDNUNG (EG) Nr. 1185/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden

Referenzjahr selbst aus. In Österreich wurden als Basis Daten von landwirtschaftlichen Betrieben, welche freiwillig Daten zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bereitstellten, gesammelt. Die Sammlung einer ausreichenden Datenmenge zur statistischen Hochrechnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Österreich stellte sich dabei als sehr herausfordernd, zeit- und damit auch kostenintensiv heraus. Mittels einer zentralen Datenbank könnten diese Daten deutlich einfacher erhoben werden.

2.5 Anforderungen gemäß Bundesgesetzen

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 13 des Bundes-Verfassungsgesetzes⁸ sind die Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient, Bundessache.

§ 2 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000⁹) besagt, dass die Bundesstatistik die Erstellung von Statistiken aller Art umfasst, die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen. Weiter legt § 4 Abs. 1 Z 1 des Bundesstatistikgesetz 2000 fest, dass die Organe der Bundesstatistik die Statistiken zu erstellen und die statistischen Erhebungen durchzuführen haben, die durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt angeordnet sind. Die Verordnung (EU) 2022/2379 (SAIO) ist ein solcher Rechtsakt.

Weiter bestimmt § 23 Abs. 1 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000, dass das Österreichische Statistische Zentralamt (Statistik Österreich) im Auftrag des Bundes die Erstellung von Statistiken und insbesondere die Durchführung von statistischen Erhebungen, die gemäß § 4 angeordnet sind, wahrnimmt.

⁸ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 69/1929, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024

⁹ Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 136/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2024

3 Zentrale Datenbank als Basis der Aufzeichnungen

Im Juni 2022 hat die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf¹⁰ für eine neue Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt, welche die bestehende Richtlinie 2009/128/EG¹¹ zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ersetzen sollte. Dieser Verordnungsentwurf wurde intensiv diskutiert. Nach negativer Abstimmung im EU-Parlament am 22. November 2023 und stockenden Verhandlungen im Europäischen Rat wurde von der EU-Kommission schließlich am 6. Februar 2024 angekündigt, den Entwurf in dieser Form zurückzuziehen. Die Präsentation eines überarbeiteten Entwurfs unter stärkerer Einbeziehung der Betroffenen, wie Landwirten und Umweltorganisationen, wurde zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Im Artikel 16 des Verordnungsentwurfes war die Einrichtung einer zentralen Datenbank in den Mitgliedsstaaten für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Eckpunkten vorgesehen:

- Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die ein elektronisches Register für den integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einrichten und pflegen.
- Das Register muss für berufliche Verwender zugänglich sein, damit diese die elektronischen Aufzeichnungen gemäß Artikel 14 eingeben können.
- Die zuständigen Behörden überprüfen die Einhaltung des Artikels 14 durch berufliche Verwender.

¹⁰ Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Juni 2022 über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

¹¹ RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

- Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission einmal jährlich eine Zusammenfassung und Analyse der gemäß Artikel 14 gesammelten Informationen sowie etwaiger zusätzlicher Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 erhoben wurden.
- Die zuständigen Behörden tauschen erhobene Daten mit den für die Umsetzung der Richtlinien 2000/60/EG¹² und (EU) 2020/2184¹³ zuständigen nationalen Behörden aus, damit diese Daten in anonymisierter Form mit Daten zur Überwachung der Qualität von Umwelt, Grundwasser und Wasser verknüpft werden und so Ermittlung, Messung und Verringerung der Risiken verbessert werden, die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind.
- Die zuständigen Behörden gewährleisten nationalen statistischen Stellen zwecks Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken Zugang zu dem/den in Absatz 1 genannten Register(n).
- Damit eine einheitliche Struktur der genannten Zusammenfassung und Analyse gewährleistet ist, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Standardmuster für diese Zusammenfassung und Analyse festlegen.

Gemeinsam mit den neuen Vorgaben zur detaillierteren, elektronischen und maschinenlesbaren Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aus der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 sollte die zentrale Datenbank den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnen, die Verpflichtungen aus der Statistikverordnung SAIO umsetzen zu können.

Durch das Scheitern des Verordnungsentwurfes ist eine Verpflichtung der Einrichtung einer zentralen Datenbank zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch EU-Recht derzeit nicht mehr gegeben.

Im Rahmen dieses Projekts zur Erstellung eines Lastenheftes für die Umsetzung der geplanten Aufzeichnungspflicht von Pflanzenschutzmitteln wurde die Etablierung einer solchen zentralen Datenbank trotzdem, auch wenn der Verordnungsentwurf zurückgezogen wurde, mitberücksichtigt. Das Lastenheft bietet auch unabhängig von einer

¹² RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

¹³ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

zentralen Datenbanklösung die Basis für ein einheitliches System zur elektronischen Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Eine zentrale Datenbank der Pflanzenschutzmittelanwendungen bietet folgende Vorteile bzw. Möglichkeiten:

Vorteile einer zentralen Datenbank für Landesbehörden

Unterstützung der Umsetzung des Art. 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564

„Die Mitgliedstaaten stellen den beruflichen Verwendern zum Zweck der Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die gebräuchlichen Bezeichnungen der Kulturpflanzen, der Einsatzorte und der Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes sowie der Entwicklungsstadien von Kulturpflanzen gemäß der BBCH-Monografie zur Verfügung.“

Grundlage für präzise, effiziente und wirksame Monitoring- und Kontrolltätigkeiten

- Erleichterte Umsetzung der Kontrolle der Aufzeichnungsverpflichtung (Pflanzenschutzmittel, Zeitpunkt und Ort der Verwendung, behandelte Kultur und Fläche, Aufwandmenge, Entwicklungsstadium, Verfügbarkeit in elektronischer Form)
- Gewährleistung der Einheitlichkeit der Aufzeichnungen hinsichtlich Formats und Inhalt der geforderten Parameter (z. B. Einheiten, Produktbezeichnungen, Georeferenzierung)
- Basis für gezielte Schwerpunktkontrollen (z. B. in grundwassersensiblen Gebieten, oder in Hauptanbaugebieten für bestimmte Kulturen)
- Nachweis der Erfüllung der Vorgaben hinsichtlich der fristgerechten Aufzeichnung der Verwendung

Erleichterter Zugang der Behörden zu einschlägigen Informationen nach Anfragen gemäß Art. 67 (z. B. durch Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändler, Anrainer) der Verordnung (EG) 1107/2009

- Zentrale Abfragen statt individuellen Einholens der Informationen, die ausschließlich beim Verwender vor Ort aufliegen

- Einfacherer Zugriff auf größere Datenmengen, exaktere Verwendungserhebung
- Überblick über alle beruflichen Verwender (Landwirte, Kommunen, etc.) durch Login-System
- Umfassende Datenbasis zur Strategieentwicklung für den österreichischen Pflanzenschutz auf Ebene der Bundesländer

Vorteile einer zentralen Datenbank für Anwender

- Rechtssicherheit hinsichtlich Umfangs und Zeitpunkt der erforderlichen Aufzeichnungen sowie Sicherstellung der Unveränderbarkeit nach Ablauf der Frist für die Aufzeichnung
- Bundesweit einheitliche Aufzeichnungen, keine Unterschiede zwischen den Bundesländern bei länderübergreifender Bewirtschaftung
- Schnittstellen zu gängigen Farm-Management-Softwaresystemen (keine Doppelerfassung erforderlich)
- Kein zusätzlicher Aufwand bei Anfragen/Kontrollen
- Keine Notwendigkeit der Datenverwaltung und -pflege auf persönlichen Endgeräten, sichere Speicherung der Daten
- Überblick über die Verwendungshistorie

Vorteile einer zentralen Datenbank für den Bund

Grundlage für die Datenerhebung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung (EU) 2022/2379), welche ab 2028 jährlich und mit einer hohen Datenabdeckung gefordert wird

Für mind. 85 % der in der Landwirtschaft verwendeten Pflanzenschutzmittel und voraussichtlich für zumindest 42 vorgegebene Kulturen ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowohl für die integrierte als auch für die biologische Wirtschaftsweise jährlich zu erheben. Eine alternative jährliche Datenerhebung wie bisher im Fünfjahresrhythmus auf Projektbasis wäre sehr aufwändig und kostenintensiv.

Unterstützung der Umsetzung des Art. 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 im Bereich der Forstwirtschaft

„Die Mitgliedstaaten stellen den beruflichen Verwendern zum Zweck der Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die gebräuchlichen Bezeichnungen der Kulturpflanzen, der Einsatzorte und der Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes sowie der Entwicklungsstadien von Kulturpflanzen gemäß der BBCH-Monografie zur Verfügung.“

Erleichterter Zugang der Behörden zu einschlägigen Informationen nach Anfragen gemäß Art. 67 (z. B. durch Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändler, Anrainer) der Verordnung (EG) 1107/2009 im Bereich der Forstwirtschaft

- Zentrale Abfragen statt individuellen Einholens der Informationen, die ausschließlich beim Verwender vor Ort aufliegen
- Einfacherer Zugriff auf größere Datenmengen, exaktere Verwendungserhebung
- Überblick über alle beruflichen Verwender (Landwirte, Kommunen, etc.) durch Login-System
- Umfassende Datenbasis zur Strategieentwicklung für den österreichischen Pflanzenschutz
- Schaffung der Möglichkeit, für den nationalen Aktionsplan einen aussagekräftigen Indikator für bestimmte Pflanzenschutzmittel zu erstellen (wie in Art. 4 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2009/128/EG gefordert)
- Schaffung der Möglichkeit, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ebene von Kulturen und Regionen auszuwerten, um eine leichtere/gezielten Substitution zu ermöglichen und Maßnahmen zur Verringerung der mit der Anwendung verbundenen Risiken gezielter setzen zu können.
- Schaffung einer fundierten Datenbasis für Fragestellungen aus Öffentlichkeit und Politik

Vorteile einer zentralen Datenbank für die österreichische Landwirtschaft

Auswertung der Verwendungsdaten und Ableitung von Strategien und Handlungsempfehlungen durch Verschneidung mit Boden, Klima, Gelände, Phänologie und Kulturdaten in Hinblick auf:

- Grundwasserschutz (Kosteneinsparung durch gezieltes Grundwasser und Oberflächengewässer-Monitoring)
- Resistenzmanagement

- Bodenmanagement
- Alternativensuche
- Kultur- und Sortenauswahl
- Integrierter Pflanzenschutz
- Identifizierung nicht ersetzbarer Wirkstoffe
- Grundlage für Risikomanagementmaßnahmen
- Spezifische Adaptierung der PSM-Risikobewertung

4 Zeitliche Rahmenbedingungen

Die zeitlichen Rahmenbedingungen, die sich aus den Vorgaben der entsprechenden Verordnungen ergeben, sind in untenstehender Abbildung nochmals graphisch zusammengefasst. Die Aufzeichnungspflicht der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 bzw. der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission zu Art. 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 startet mit Jänner 2026. Die detaillierte Datenerhebung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Verordnung (EU) 2022/2379 (SAIO) ist nach einer dreijährigen Übergangsfrist ab dem Jahr 2028 jährlich durchzuführen. Es wird daher empfohlen, allen Anwendern eine einheitliche technische Möglichkeit zur Umsetzung der Aufzeichnungspflicht der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bis spätestens Jänner 2026 zur Verfügung zu stellen.

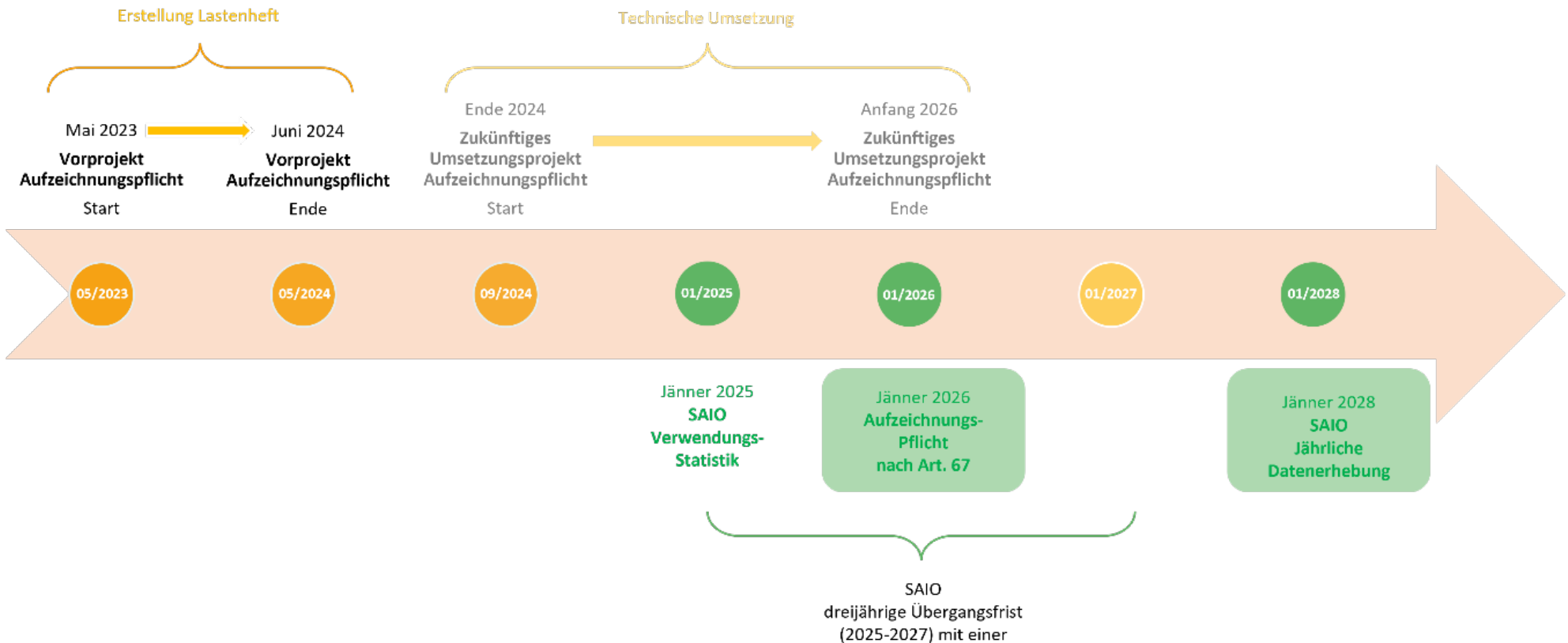


Abbildung 1: Zeitleiste Start Aufzeichnungspflicht nach Art. 67 und jährliche Datenerhebung (SAIO), sowie Vorprojekt (Erstellung Lastenheft) und technische Umsetzung der Aufzeichnungspflicht

5 Projektziele

Das Ziel dieses Projektes ist die Erstellung eines Lastenheftes bzw. einer Anforderungsspezifikation und eine daraus abgeleitete Kostenschätzung für die Umsetzung der geplanten elektronischen Aufzeichnungspflicht von Pflanzenschutzmittelanwendungen. Es soll erhoben werden, wie unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und der landwirtschaftlichen Praxis ein System zur Erfassung dieser Daten eingeführt werden kann und welche Anforderungen ein solches System bzw. Applikation zu erfüllen hat.

Die Projektergebnisse stellen einen wichtigen Schritt zur Realisierung eines zentralen Softwaresystems zur Umsetzung der neuen Aufzeichnungsverpflichtungen dar. Das im Zuge dieses Projektes erstellte Lastenheft über die Anforderungen wird somit ein essenzieller Bestandteil für die technische Realisierung der Aufzeichnungsverpflichtungen sein.

Die daraus resultierende Anforderungsspezifikation soll folgende Fragen beantworten:

- Welche fachlichen Anforderungen soll das System abbilden?
- Wer wird das System nutzen?
- Welche anderen Systeme sind eingebunden?
- Welche Rahmenbedingungen müssen berücksichtigt werden?

6 Erstellung der Anforderungs-Spezifikation (Lastenheft)

6.1 Herangehensweise

Zur Erfassung der Anforderungen an das zukünftige System wurden im Wesentlichen zwei Bereiche bearbeitet:

- a) **Klärung der Anforderungen an die Datenerfassung:** Das bedeutet konkret, welcher Bedarf bzw. welche Möglichkeiten zur Erfassung der Daten bestehen. Daraus ergeben sich einerseits die erforderliche Leistungsfähigkeit der Applikation und andererseits die erforderlichen Funktionen.
- b) **Anforderungen an die Portallösung:** Erfassung der Anforderungen zur Verwendung der Portallösung inklusive des Datenaustausches über externe Schnittstellen.

Die erforderlichen Leistungen zur Erfassung der oben genannten Anforderungen wurden in folgenden, sich teilweise überlappenden Arbeitspaketen erbracht:

1. Arbeitspaket 1: Vorbereitung der Bedarfserhebung / Stakeholder-Management

- 1.1. Erhebung und Klassifizierung relevanter Stakeholder
- 1.2. Erhebung und Strukturierung relevanter Anforderungsquellen

2. Arbeitspaket 2: Detaillierte Bedarfserhebung

- 2.1. Durchführung von Analyse- und Erhebungsworkshops zur Identifikation der Anforderungen
- 2.2. Festlegung der Grobstruktur des Lastenhefts

3. Arbeitspaket 3: Konzeptionierung der Funktionalitäten und der Lösungsarchitektur des Systems

3.1. Erstellung eines funktionalen Grundkonzeptes auf Basis der erhobenen Anforderungen

4. Arbeitspaket 4: Erstellung eines Lastenhefts und einer ersten Kostenschätzung für die Umsetzung

4.1. Erstellung der Erstversion eines Lastenhefts

4.2. Kostenschätzung als Grundlage für eine weitere Umsetzung

6.2 Leistungsbeschreibung

Das zukünftige Aufzeichnungssystem besteht in der Grundkonzeption dieses Projekts aus folgenden Elementen:

- Einer neu zu schaffenden Webapplikation zur Erfassung der Pflanzenschutzmittelanwendungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und der Anforderungen der österreichischen Landwirtschaft
- Einer Portallösung mit bestehenden Authentifizierungsmöglichkeiten zur Erfassung der Daten in der nachgelagerten Webapplikation
- Schnittstellen zum direkten Datenaustausch mit erforderlichen bzw. optionalen Systemen, insbesondere dem Pflanzenschutzmittelregister und Farm-Management-Softwaresystemen
- Einer zentralen Datenbank der Anwendungsdaten
- Den Grundlagen für mögliche Erweiterungen

7 Ergebnisse

Da das Lastenheft detaillierte Anforderungen zur Umsetzung der Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beschreibt und als Grundlage der Leistungserbringung bei der Ausschreibung eines möglichen Umsetzungsprojekts und somit auch als Grundlage für die Einholung von Angeboten dienen soll, wird der vollständige Endbericht, inklusive Kostenschätzung, nur den Auftraggebern zur Verfügung gestellt. Diese Version des Endberichtes enthält das detaillierte Lastenheft sowie die Kostenschätzung nicht und ist zur Veröffentlichung bestimmt.

Im Zuge dieses Projektes wurden folgende Punkte ausgearbeitet und in einem Lastenheft zusammengestellt:

- Kontextdiagramm
- Schnittstellen
- Funktionale Anforderungen
- Datenstruktur
- Nichtfunktionale Anforderungen

7.1 Kontextdiagramm

Das Kontextdiagramm visualisiert die Beziehungen des zu entwickelnden Systems zu den natürlichen Akteuren, wie beispielsweise Anwendern. Gleichzeitig sind die technischen Systeme dargestellt. Insgesamt wurden sechs natürliche Akteure und sechs technische Systeme ermittelt und im Kontextdiagramm aufgenommen.

Die folgenden natürlichen Akteure wurden identifiziert:

- Beruflicher Verwender
- Bewirtschafter
- Daten-Administrator
- IT-Administrator

- Landesbehörden
- Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. Kontrollfirmen

Die folgenden technischen Systeme wurden erhoben:

- PLANTeOs (Pflanzenschutzmittelregister)
- Internetserviceportal der Agrarmarkt Austria (eAMA)
- Unternehmensserviceportal (USP)
- Farm-Management-Softwaresysteme
- ÖBB-Infrastruktur
- Basemap.at

7.2 Schnittstellen

Auf Basis der Analyse im Kontextdiagramm hat sich folgendes ergeben:

- Beruflicher Verwender: Der Sachkundaenausweis wird in den Bundesländern unterschiedlich verwaltet. Aus diesem Grund wird dieser Akteur direkt mit dem System interagieren.
- Bewirtschafter: Hier sind sowohl landwirtschaftliche als auch nicht-landwirtschaftliche Bewirtschafter gemeint. Diese sind nur teilweise beim Internetserviceportal der Agrarmarkt Austria (eAMA) registriert. Aus diesem Grund ist auch eine Anbindung des Unternehmensserviceportals (USP) erforderlich. Zusätzlich ist eine direkte Interaktion mit dem System vorgesehen.
- Für die Schnittstellen der technischen Akteure (eAMA, USP, ÖBB, Farm-Management Softwaresysteme, Basemap.at) wurde mit den jeweiligen zuständigen Stellen im Sinne eines Lastenheftes eine Schnittstellenbeschreibung aufgenommen.

7.3 Funktionale Anforderungen

Die folgenden Basisfunktionalitäten sollen von dem zu entwickelnden System gelöst werden:

- Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Verwendung im Freiland)

- Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in geschlossenen Räumen
- Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Saat- oder Pflanzgut
- Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Gleis- und Bahnhofsanlagen
- Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht-landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Kommunen, Privatunternehmen)
- Auswertungsfunktionen für Kontrollbehörden und öffentliche Organe

7.4 Datenstruktur

Auf Grundlage der funktionalen Anforderungen wurde ein Domänendatenmodell entworfen, welches folgende Möglichkeiten zum Abfragen und Auswerten bietet:

- Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel pro Fläche und Bewirtschafter
- Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel pro Kalenderjahr und Fläche
- Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel pro Kalender und Bundesland/politischer Bezirk/Gemeinde

7.5 Nichtfunktionale Anforderungen

Die nichtfunktionalen Anforderungen beschreiben die Erwartungen an das zu entwickelnde System auf Grundlage der folgenden fünf Kriterien:

- Benutzerfreundlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Wartbarkeit
- Performance
- Technologie und Architektur

8 Anhang

Anhang A: Lastenheft

Dieses Dokument stellt die Anforderungsspezifikationen an ein mögliches zukünftiges System zur Aufzeichnung von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Detail dar.

Anhang B: Kostenschätzung

Dieses Dokument enthält eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung der im Lastenheft beschriebenen Applikation zur Aufzeichnung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anforderungen an den Inhalt der Aufzeichnungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	8
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitleiste Start Aufzeichnungspflicht nach Art. 67 und jährliche Datenerhebung (SAIO), sowie Vorprojekt (Erstellung Lastenheft) und technische Umsetzung der Aufzeichnungspflicht	22
--	----

Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Abl. L309 vom 24.11.2009, S. 71-86

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1–50

VERORDNUNG (EG) Nr. 1185/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden. Abl. L 324 vom 10/12/2009, S. 1–22

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Abl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73

Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Abl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56–83

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Abl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1–62

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Juni 2022 über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Abl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23–34

Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel. Abl. L 74 vom 13.3.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1537 DER KOMMISSION vom 25. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die während der Übergangsregelung 2025-2027 für das Bezugsjahr 2026 zu übermitteln sind, und in Bezug auf Statistiken zu in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln. Abl. L 187 vom 26.7.2023, S. 26–39

Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates. Abl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1–29

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 69/1929, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024

Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 136/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2024

Abkürzungen

AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BBCH-Monographie	System zur Beschreibung der Entwicklungsstadien von Pflanzen
eAMA	Internetserviceportal der Agrarmarkt Austria
EPPO-Code	alphanumerischer Code, um Pflanzen, Schädlinge und Krankheitserreger, die für die Landwirtschaft und den Pflanzenschutz wichtig sind, eindeutig zu identifizieren
SAIO	Statistics on Agricultural Input and Output/Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung
USP	Unternehmensserviceportal

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Spargelfeldstrasse 191, 1220 Wien

www.ages.at